Satzung des Freundeskreis Collegium Vocale

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Freundeskreis Collegium Vocale.
- 2. Sitz des Vereins ist Jena.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die ideelle und finanzielle Förderung des Collegium Vocale – Studierendenchor der FSU Jena
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - die Erhebung von Beiträgen
 - die Beschaffung von Mitteln und Spenden
 - Kooperation mit anderen Vereinen satzungsmäßig ähnlichen Inhaltes
 - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung des Collegium Vocale Studierendenchor der FSU Jena
 - Förderung chormusikalischer Freizeitgestaltung
 - Verpflichtung von Musizierpartnern
- Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr satzungsgem\u00e4\u00dfe Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 4. Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder den Tod des Mitglieds.
- 2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Beschluss ist dem Betroffenen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durchzuführen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen fordert.
- Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Mitglieds geschickt worden ist.
- Mit der Einladung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind unverzüglich, spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.
- 5. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf einer Mehrheit von neun Zehnteln der stimmberechtigen Mitglieder.
- 7. In die ausschließliche Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen:

- Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages, Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter.
- 2. Der Vorstand wird für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- 3. Wählbar sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide vertreten nach § 26 BGB den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 5. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
- 6. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern

§ 10 Wahlen

- Bei Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 2. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3. Wahlen zum Vorstand des Vereins sind in geheimer Wahl vorzunehmen, wenn ein Mitglied dies verlangt.

4. Für die Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand zu bestellen, dessen Person nicht dem Vorstand des Vereins angehören darf.

§ 11 Auflösung des Vereins

- 1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.
- 2. Zu dem Auflösungsbeschluss ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- 3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 4. Ist die zum Zwecke der Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann binnen vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Freundeskreis Collegium Vocale oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Annahme der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 03.12.2019 von der Mitgliederversammlung beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.